

# **GEMEINSAMES KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT IN HAMBURG**

der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim,  
Magdeburg, Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster

## **Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018**

### **A. Grundsätzliche Bestimmungen**

- I. Die richterlichen Geschäfte des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg werden von den Vorsitzenden bearbeitet.
- II. Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheiden hierüber die Vorsitzenden.

### **B. Zuordnung der Vorsitzenden:**

- I. Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts  
R. Stöcke-Muhlack  
Vertreterin: B. Kriesten
- II. Stellvertr. Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts  
B. Kriesten  
Vertreterin: R. Stöcke-Muhlack

### **C. Klageregister**

Sämtliche beim Gericht eingehenden Klagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Verteilerliste unter Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen und fortlaufend nummeriert, mit Aktenzeichen in aufsteigender Folge versehen und der/ dem Vorsitzenden zugeordnet.

#### **D. Kollisionen**

Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Reihenfolge unter Anwendung des DIN-Alphabetes nach dem Nachnamen, dem Namen des/ der Dienstgebers/ in oder der sonstigen Bezeichnung des/ der Beklagten; bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die dieselbe Beklagte betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen des/ der Klägerin, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem Eingang zu entnehmen ist.

#### **E. Befangenheitsanträge**

Die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter trifft die Vorsitzende. Ist die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

#### **F. Die beisitzenden Richter/-innenn**

- I. Für die beisitzenden Richterinnen und Richter, die für die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg heranzuziehen sind, wird eine Liste gemäß Anlage 1 geführt.
- II. Die Liste ist als Anlage Teil des Geschäftsverteilungsplans.
- III. Die beisitzenden Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge, in der sie gemäß Anlage 1 in den Listen stehen, herangezogen. Ein verhinderter beisitzender Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder geladen.

Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminanberaumung in der Geschäftsstelle bearbeitet wird, sind die Namen der beisitzenden Richterinnen und Richter der jeweiligen Liste zu entnehmen. Erfolgt die Terminanberaumung früher als acht Wochen vor dem Sitzungstag, so sind die beisitzenden Richterinnen und Richter acht Wochen vor dem Termin der Liste zu entnehmen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminanberaumungen in der Geschäftsstelle werden

die Namen der beisitzenden Richterinnen und Richter der nämlichen Liste in der Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminsanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Terminsanberaumungen, die dort während eines Sonnabends, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertags eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Absatz 1 gilt nicht, wenn nach begonnener oder beendeter Beweisaufnahme vor der Kammer weitere Termine zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erforderlich werden. In diesen Fällen ist die mündliche Verhandlung unter Heranziehung derselben beisitzenden Richterinnen und Richter fortzusetzen. Eine solche Heranziehung bleibt für die listenmäßige Heranziehung jener beisitzenden Richterinnen und Richter ohne Einfluss. Ist eine beisitzende Richterin oder ein beisitzender Richter im Falle des o. g. Fortsetzungstermins zum neu anberaumten Termin und länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, so ist der an sich für den Terminstag zu ladende bzw. geladene ehrenamtliche Richter/in zuständig.

Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit das Gericht von Gesetzes wegen (z.B. § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben beisitzenden Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat; auch in solchen Fällen gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

- IV. Erklärt sich eine beisitzende Richterin oder ein beisitzender Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle der ausfallenden beisitzenden Richterin bzw. des ausfallenden beisitzenden Richters die nächste zur Ladung anstehende beisitzende Richterin bzw. der nächste zur Ladung anstehende beisitzende Richter nach der Liste.

Die ausgefallene beisitzende Richterin bzw. der ausgefallene beisitzende Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie bzw. er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Bei der plötzlichen Verhinderung einer für eine Sitzung geladenen beisitzenden Richterin bzw. eines für eine Sitzung geladenen beisitzenden Richters, die innerhalb einer Woche vor dem Termin bekannt wird, sind die beisitzenden Richterinnen und Richter nach den hierfür aufgestellten Ersatzlisten der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Durch die Heranziehung durch die Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

- V. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines beisitzenden Richters kann der Vorsitzende abweichend von D Ziffer III. aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter bzw. eine beisitzende Richterin heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.
- VI. Als verhindert gilt auch die beisitzende Richterin oder der beisitzende Richter, die bzw. der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

### **G. Inkrafttretung**

Dieser Geschäftsverteilungsplan wurde von den Vorsitzenden beschlossen. Er tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Roswitha Stöcke-Muhlack  
Vorsitzende des Gemeinsamen  
Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg

Britta Kriesten  
Stellvertretende Vorsitzende  
des Gemeinsamen Kirchlichen  
Arbeitsgerichts in Hamburg

Anlage I  
des Geschäftsverteilungsplanes

## **Gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht in Hamburg**

Liste der beisitzenden Richter nach alphabetischer Reihenfolge

### **A. Dienstgeberseite:**

- I. Frau Heidelinde Elstner**  
Verwaltungsdirektorin  
Caritas-Klinik Maria Heimsuchung  
Breite Str. 46-47  
13187 Berlin
- II. Herr Dr. Markus Güttler**  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Domhof 18-21  
31134 Hildesheim
- III. Herr Thomas Lubkowitz**  
Personalleiter Erzdiözese Berlin  
Niederwallstraße 8-9  
10117 Berlin
- IV. Herr Werner Negwer**  
Justitiar des Caritasverbandes für die  
Diözese Osnabrück e.V.  
Knappsbrink 58  
49080 Osnabrück
- V Herr Christoph Rink**  
Rechtsanwalt  
Caritas-Trägersgesellschaft  
St. Mauritius gGmbH (ctm)  
Langer Weg 63  
39112 Magdeburg
- VI. Herr Dr. Thomas Willmann**  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Hamburg  
Danziger Str. 52a  
20099 Hamburg

**B. Mitarbeiterseite:**

**I. Herr Wolfgang Bürder**

c/o KAB Berlin & DiAG-MAV für das Erzbistum Berlin  
Tölzer Str. 25  
14199 Berlin

**II. Herr Peter Feistel**

Erfurt e. V.  
Anger 43  
99084 Erfurt

**III. Herr Oliver Hölters**

Bischöfliches Generalvikariat  
Malteser Hilfsdienst gGmbH  
Dechant-Plump-Straße 2  
49413 Dinklage

**IV. Herr Norbert Klux**

Bischöfliches Offizialat der Diözesen  
Hamburg und Katholische Pfarrei  
St. Ansgar  
Hindenburgstraße 26  
25524 Itzehoe

**V. Herr Stefan Schweer**

Bischöfliches Offizialat  
Große Domsfreiheit 10 a  
49074 Osnabrück

**VI. Herr Gregor Wessels**

Probstei St. Clemens  
Platz an der Basilika 2  
30169 Hannover